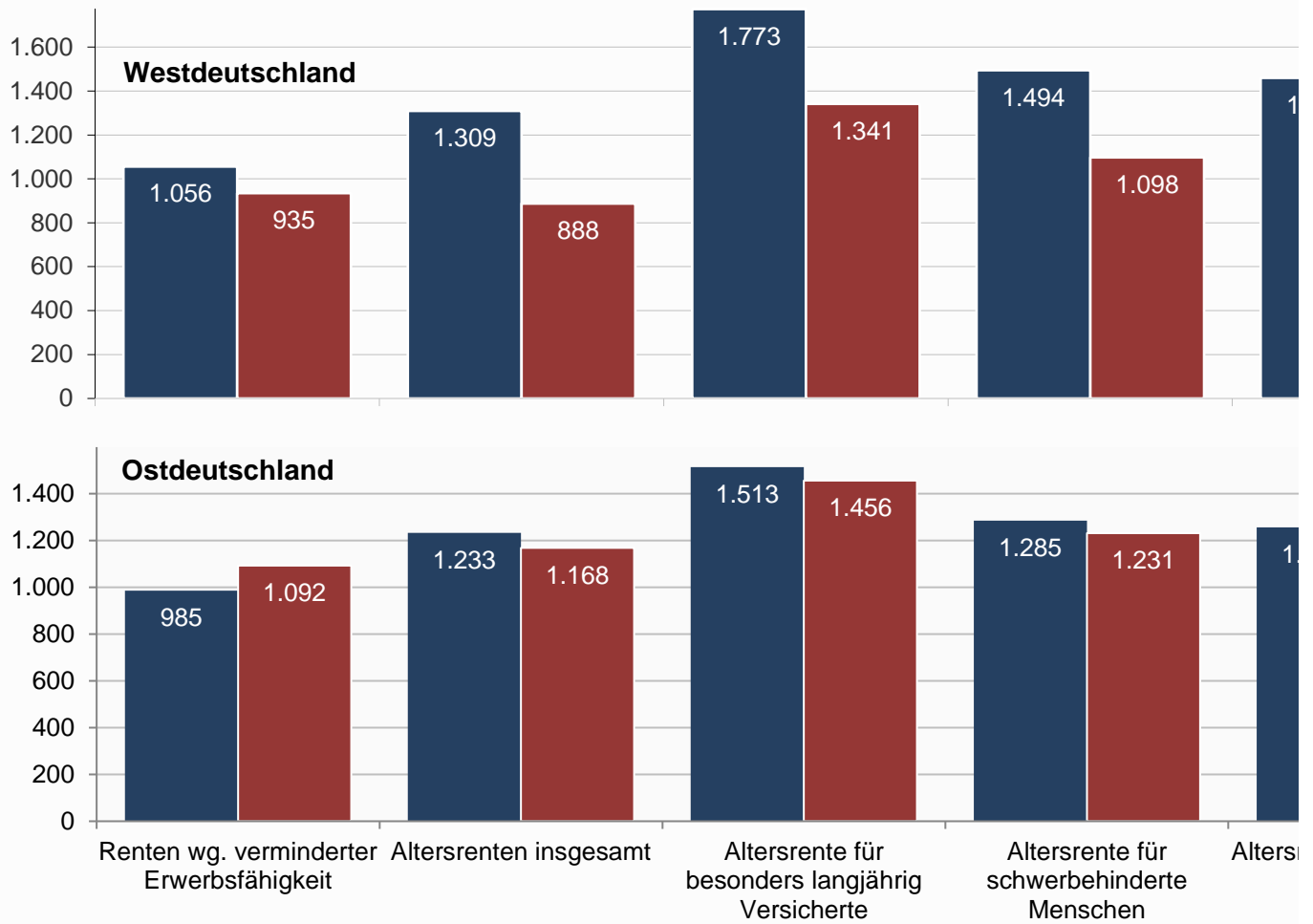


**■ Durchschnittliche Rentenhöhen im Rentenzugang nach Rentenart und Geschlecht
Zahlbeträge in Euro/Monat, West- und Ostdeutschland, am Jahresende**



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2024), Statistikportal; Rentenversicherung in Zahlen

Durchschnittliche Rentenhöhen im Rentenzugang nach Rentenart und Geschlecht, West- und Ostdeutschland 2023

Die Alters- und Erwerbsminderungsrenten der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) im Rentenzugang weisen in ihrer Höhe eine große Spannweite aus. Diese Spannweite würde verdeckt, wenn bei der Berechnung der Durchschnittsrente nur von einem einzigen Wert ausgegangen würde. Vielmehr werden hier die Werte für Regelaltersrenten, vorgezogene Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten, für Männer und Frauen sowie für Ost- und Westdeutschland gesondert aufgezeigt. Diese Unterschiede in der Rentenhöhe ergeben sich aus der Rentenformel: Es gibt keine pauschale Mindest- oder Grundrente für alle, sondern entscheidend ist die vormalige Stellung im Erwerbsleben: Es kommt auf die Höhe der individuellen Arbeitsentgelte im Vergleich zu den Durchschnittsentgelten aller Versicherten an – und zwar für den gesamten Verlauf des Versicherungslebens. Es gilt das Äquivalenz- und Lohnersatzprinzip: Diejenigen, die lange versicherungspflichtig gearbeitet und eine gute Einkommensposition erreicht haben und deren Summe an Entgeltpunkten damit hoch ist, erzielen eine höhere Rente als Beschäftigte, die nur wenige Versicherungsjahre aufweisen und/oder wenig verdient haben. Insofern weisen die Rentenzahlungen eine hohe Varianz auf: Neben höheren Renten gibt es auch sehr niedrige Renten.

Die in der Abbildung erkennbaren geschlechtsspezifischen Abweichungen bei den Durchschnittsrenten sind insofern Folge der unterschiedlichen Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen, insbesondere hinsichtlich Beschäftigungsdauer, Höhe der Stundenlöhne und Arbeitszeitumfang. Und die Abweichungen zwischen den einzelnen Rentenarten sind im Wesentlichen Folge einer unterschiedlichen Versicherungsdauer, da der Bezug vorgezogener Renten nur möglich ist, wenn langen Versicherungsdauern vorliegen.

Die Daten der Abbildung beziehen sich allein auf Renten, die im Jahr 2023 neu zugegangen sind. Im Unterschied zu [Abbildung VIII.29_30](#) geht es hier also nicht um die laufenden Renten insgesamt (Bestandsrenten), die auch das Erwerbsverhalten und die Einkommenspositionen von weit zurück liegenden Perioden widerspiegeln. Zugangsrenten sind zeitnäher mit den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt verknüpft und lassen erkennen, welche Folgen die steigende Frauenerwerbstätigkeit auf der einen Seite, die in den zurückliegenden Jahren wirksam gewordenen Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt (so u.a. Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Niedriglöhne) auf der anderen Seite auf die Höhe von Renten haben. Dies gilt für die alten Bundesländer und ganz besonders für die neuen Bundesländer.

Die Struktur der Durchschnittsrenten im Zugang weicht gleichwohl nicht grundsätzlich von den Befunden ab, die schon für die Bestandsrenten gelten:

- Bei allen Rentenarten, sowohl in West- als auch in Ostdeutschland, liegen die durchschnittlichen Renten von Frauen unter denen der Männer (mit Ausnahme der Renten wg. verminderter Erwerbsfähigkeit in den neuen Ländern). Dahinter steht, dass das Erwerbsverhalten von Frauen immer noch von dem der Männer abweicht. Kürzere Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, Teilzeitarbeit wie auch eine schlechtere Einkommensposition sind die Regel (vgl. [Abbildung VIII.31](#)).

- Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede sind im Westen merklich schwächer ausgeprägt als im Osten, da die Erwerbsmuster von Frauen in den neuen Bundesländern und der vormaligen DDR durch eine hohe Erwerbsbeteiligung und Vollzeitarbeit gekennzeichnet waren und größtenteils auch noch sind.
- In Westdeutschland weisen bei den Männern die vorgezogenen Altersrenten (Altersrente wegen Schwerbehinderung, Altersrente für langjährig Versicherte und für besonders langjährige Versicherte) höhere Werte als die Regelaltersrente aus. Erklären lässt sich diese Differenz dadurch, dass die vorgezogenen Altersrenten nur in Anspruch genommen werden können, wenn lange Versicherungszeiten (Wartezeiten) erfüllt sind, während bei der Regelaltersrente eine Wartezeit von fünf Jahren reicht. Die Regelaltersrente wird insofern auch gerade von jenen sog. passiven Versicherten in Anspruch genommen, die nur für kurze Zeit, z.B. am Beginn ihrer Berufstätigkeit, versicherungspflichtig beschäftigt waren, sich dann aber selbstständig gemacht haben oder ins Beamtenverhältnis gewechselt sind. Ihre Rentenansprüche sind entsprechend niedrig; im Wesentlichen wird ihre Alterssicherung durch die Leistungen anderer Systeme gewährleistet. Auch bei den Frauen wird die Regelaltersrente überwiegend von jenen in Anspruch genommen, die ihre Erwerbstätigkeit schon früh aufgegeben haben oder aus anderen Gründen nur wenig Versicherungsjahre aufweisen können.
- Betrachtet man die Unterschiede zwischen West und Ost so fällt auf, dass die ostdeutschen Frauen bei allen Rentenarten höhere Renten erhalten als die westdeutschen Frauen. Die unterschiedlichen Erwerbsmuster wirken sich hier deutlich aus. Bei den Männern sind die Abweichungen zwischen Ost und West nur schwach ausgeprägt. Im Schnitt aller Renten errechnet sich ein Gleichstand.
- Die Renten wegen Erwerbsminderung fallen für Männer wie für Frauen und in West- wie in Ostdeutschland durchweg niedrig aus. Ursächlich dafür ist vor allem, dass die Erwerbsminderungsrenten in der Regel weit vor dem Rentenalter bezogen werden, so dass die Zahl der Entgeltpunkte gering ist. Zwar werden bei der Berechnung sog. Zurechnungszeiten berücksichtigt, diese aber beziehen sich auf die in der Regel niedrige Entgeltposition beim Rentenbeginn. Zu berücksichtigen ist bei der Höhe der Erwerbsminderungsrenten auch, dass hier Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung zusammengefasst werden (zu der Höhe der Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung vgl. [Tabelle VIII.7](#)).

Das bisher zwischen West und Ost abweichende Rentenrecht spielt mittlerweile keine Rolle mehr: Der aktuelle Rentenwert Ost entspricht dem aktuellen Rentenwert West (vgl. [Abbildung VIII.100](#) und [Abbildung VIII.27](#)). Auch die Hochwertung der persönlichen Entgeltpunkte in Ostdeutschland einer Hochwertung ist ausgelaufen.

Durchschnittliche Zugangs- und Bestandsrenten im Vergleich

Beim Vergleich zwischen Zugangs- und Bestandsrenten in Westdeutschland wird sichtbar, dass über alle Rentenarten hinweg die Bestandsrenten höher ausfallen als die Zugangsrenten. Offensichtlich liegen den neu zugehenden Renten weniger Entgeltpunkte zu Grunde. Dies gilt – bis auf einige Ausnahmen – auch für Ostdeutschland. Und zu berücksichtigen ist, dass jene Renten, die vor der Jahrtausendwende erstmalig gezahlt worden sind, nicht durch Abschläge gekürzt worden sind. Auch die Reduzierung der rentenrechtlichen Bewertung von Schul- und Hochschulzeiten (und der Wegfall der Bewertung seit 2009) sowie der vollständige Wegfall der Bewertung von Zeiten, in denen Arbeitslosengeld II bezogen wird (seit 2011) belastet nicht die Renten, die vor dem Inkrafttreten dieser Einschnitte gezahlt worden sind.

Wie die Abbildung zeigt, gibt es keine Renten, die im engeren Sinne als wirklich hoch bezeichnet werden können. Selbst bei den besonders langjährig Versicherten (45 Jahre Versicherungszeiten) werden im Schnitt nur knapp 1.800 Euro/Männer/Westdeutschland erreicht. Das liegt zum einen am niedrigen Leistungsniveau der Rentenversicherung (Rentenniveau) und zum anderen an der Beitragsbemessungsgrenze: Einkommensbestandteile, die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausgehen, sind nicht beitragspflichtig und gehen damit nicht in die Rentenberechnung ein. Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht etwa dem 2,1fachen des Durchschnittsverdienstes, ist an die allgemeine Einkommensentwicklung gekoppelt (dynamisiert) und liegt 2023 bei 7.300 Euro im Monat (alte Bundesländer) bzw. bei 7.100 Euro (neue Bundesländer). Die Beitragsbemessungsgrenze fungiert damit zugleich als „Leistungsbemessungsgrenze“. Im fiktiven und extremen Fall, dass ein Versicherter immer (also bereits ab dem 1. Berufsjahr) ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bezogen hat – und dies über 45 Jahre hinweg – würde sich bei einem Renteneintritt mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den alten Bundesländern eine maximale Bruttorente von etwa 3.500 Euro errechnen (2023). Dies spiegelt sich in der Verteilung der Zugangsaltersrenten wider: Im Jahr 2023 (Gesamtdeutschland) bezogen nur 6,6 % der Männer eine Rente, die 2.400 Euro übersteigt, bei den Frauen (0,8 %) gab es dies so gut wie gar nicht (vgl. [Abbildung VIII.25](#)).

Höhere Renten – niedrigere Renten

Wie die Abbildung zeigt, gibt es auch beim Rentenzugang keine Renten, die im engeren Sinne als wirklich hoch bezeichnet werden können. Selbst bei den besonders langjährig Versicherten (45 Jahre Versicherungszeiten) werden im Schnitt nur knapp 1.800 Euro/Männer/Westdeutschland erreicht. Das liegt zum einen am niedrigen Leistungsniveau der Rentenversicherung (Rentenniveau) und zum anderen an der Beitragsbemessungsgrenze: Einkommensbestandteile, die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausgehen, sind nicht beitragspflichtig und gehen damit nicht in die Rentenberechnung ein. Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht etwa dem 2,1fachen des Durchschnittsverdienstes, ist an die allgemeine Einkommensentwicklung gekoppelt (dynamisiert) und liegt 2023 bei 7.300 Euro im Monat (alte Bundesländer) bzw. bei 7.100 Euro (neue Bundesländer). Die Beitragsbemessungsgrenze fungiert damit zugleich als „Leistungsbemessungsgrenze“. Im fiktiven und extremen Fall, dass ein Versicherter immer (also bereits ab dem 1. Berufsjahr) ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bezogen hat – und dies über 45 Jahre hinweg – würde sich bei einem Renteneintritt mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den alten Bundesländern eine maximale Bruttorente von etwa 3.500 Euro errechnen (2023). Dies spiegelt sich in der Verteilung der neu zugegangenen Versichertenrenten wider: Im Jahr 2023 (Gesamtdeutschland) bezogen nur 2,8 % der Männer erstmalig eine Rente, die 2.400 Euro übersteigt, bei den Frauen (0,2 %) gab es dies so gut wie gar nicht (vgl. [Abbildung VIII.24](#)).

Für die Renten der GRV sind niedrige Durchschnittsrenten typischer als höhere Durchschnittsrenten. Das gilt im besonderen Maße für Regelaltersrenten, die (in Westdeutschland) bei den Männern bei etwa 850 Euro liegen und bei den Frauen sogar nur bei 600 Euro. Diese Zahlbeträge unterschreiten das sozialhilferechtliche Existenzminimum (Regelbedarfe und Kosten der Unterkunft der Grundsicherung im Alter) deutlich und Allerdings heißt dies nicht, dass diese Werte ein eindeutiges Zeichen für verbreitete Altersarmut sind. Zu beachten ist nämlich, dass von Armutslagen und Grundsicherungsbedürftigkeit nur dann ausgegangen werden kann, wenn sämtliche Alterseinkommen der Mitglieder eines Haushalts berücksichtigt werden (Alters- und Hinterbliebenenrenten der GRV, Renten aus der privaten und betrieblichen Altersvorsorge usw.)

Rentenarten

Zu den Voraussetzungen bei den einzelnen Rentenarten vgl. den Kommentar zu [Abbildung VIII.10](#). Für ab 1952 Geborene gibt es Ausnahmen von der Regelaltersrente nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Pflichtbeitragsjahren).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Bei den Regelaltersrenten von Frauen verstärkt ein statistischer Effekt die niedrigen Durchschnittswerte: Durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und auch von Pflegezeiten erhalten viele Frauen, die früher nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig waren und/oder die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt hatten, überhaupt eine eigenständige (Regel)Altersrente. So hat die seit Juli 2014 geltende Anerkennung eines zweiten Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 („Mütterrente“) (und ab 2019 auch für das dritte Jahr mit einem halben Entgelt-punkt) zu einem deutlichen Anstieg des Zugangs von Regelaltersrenten geführt (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Die so erworbene erstmalige eigenständige Rente ist zwar niedrig, stellt aber für die betroffenen Frauen eine deutliche Einkommensverbesserung dar. Ein Beispiel: Bei drei vor 1992 geborenen Kindern und keinen weiteren Anwartschaften liegt die Bruttorente im zweiten Halbjahr 2023 bei 282 Euro.